

[Der Bergmeister] wird nicht unterlassen . . . zum Besten der Gruben zu wirken, damit die Zechen nicht mit Mannschaft überlegt, aber auch nicht zu Wenige angelegt werden. N. Instr. §. 10. — 2.) Anschnitte, Register (s. d.): dieselben prüfen (vergl. durchlegen, nachlegen): [Die von dem Schichtmeister vorgetragene] Rechnung, die der . . . Bergmeister und Geschworne von Stücken zu Stücken verhören und überlegen sollen. Beuth. BO. 20. W. 1282.

* **Ueberrichten** tr. — Zimmerung, welche in Folge des Gebirgsdruckes aus ihrer ursprünglichen Lage gekommen ist, wieder in diese Lage bringen: Das Ueberrichten der schon vorhandenen Zimmerungen, veranlasst durch die Anschwellung des Gebirges ist eine im Salzbergbaue sehr häufig vorkommende Arbeit. Die Kosten . . . richten sich nach der Brüchigkeit des Gebirges, nach dem Umstande, ob die Zimmerung schon mehrmals ueberrichtet worden ist, und daher bei der Wiederholung dieser Arbeit mehr Berge fallen. Z. 4., B. 44.

Ueberröschchen tr. — zum Zweck der Aufsuchung nutzbarer Lagerstätten auf einem Terrain Röschen (s. Rösche 1.) treiben, dasselbe mittels Röschen untersuchen: Wenckenbach 112. Leonhard 19. 20.

Ueberrüsten tr. — rüsten (s. d.): Ueberrüsten, wenn die Haspel-Stützen zu Einwerffung Kübel und Seil über den Schacht gesetzt werden. Sch. 2., 100. Wenckenbach 112.

Ueberschar f., auch Oberschar, Mitte — ein von zwei oder mehreren Grubenfeldern eingeschlossenes, im Bergfreien liegendes Terrain, welches jedoch nicht besonders verliehen werden kann, weil es entweder nicht die gesetzlich vorgeschriebene Minimalfläche eines Grubenfeldes enthält oder weil seine Grenzen der Art sind, dass ein regelmässiges Grubenfeld nicht vermessen werden kann: *Si infra duos montes mensuratos mons novus mensurabitur et debitam mensuram obtinere poterit, tunc mensuretur. Et si abita mensura aliquid superfuerit scilicet duobus laneis quod dicitur „uberschar,“ ad usum cedit burgensium. Igl. BR. D. Graf Sternberg Urk. B. 13. [Wenn zwischen zwei vermessenen Zechen ein neues Mass gelegt werden soll, und dieses das vorgeschriebene Mass erhalten kann, so ist es zu vermessen, und wenn über das gelegte Mass noch Raum erübrigt, nämlich von 2 Lanen, welche Ueberschar genannt werden, so fallen diese den Bürgern anheim. Graf Sternberg 2., 28.]. Si aliquid superfuerit, quod dicitur „oberschar.“ Igl. BR. B. Graf Sternberg Urk. B. 16. Si habita mensura aliquid superfuerit scilicet duobus laneis quod dicitur „vbershar.“ Deutschbroder BR. Graf Sternberg Urk. B. 39. Waz zwisschen den nufengen [neuen Fängen, neuen Funden, s. Fang] obyrig [übrig] yst, daz heysset man eyn obirschar. Freib. BR. Klotzsch 238. Wo keine volle Massen einzubringen, und sich würde eine Ueberschar [ergeben], die sich etwan auff eine Wehre und darüber erstreckete, die mag er [der Oberbergmeister] als eine Ueberschar absonderlich verleyhen, oder denen beyden zunechst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen. Churk. BO. 5., 2. Br. 577. Sch. 2., 100. H. 397.^b Gebirgstheile, welche von verließenen Grubenmassen so eingeschlossen sind, dass ein regelmässiges Grubenmass in dieselben nicht gelegt werden kann, heissen Ueberscharen. Oestr. BG. §. 71.*

Ueberschicht f. — s. Schicht 1.

** **Ueberschlag** m. — Ueberschläge befahren: die Betriebskosten eines Baues ungefähr berechnen; einen Ueberschlag machen, auf wie hoch sich dieselben belaufen können: Sch. 2., 100. H. 398.^a

Ueberschlagen tr., auch mit verlorener Schnur messen — vorläufig, ohne Rücksicht auf vollständige Genauigkeit vermessen: H. 398.^a Wo sich im Ueberschlagen nicht volle Massen ergeben, und sich auf ein Wehr nicht erstreckt, soll